

Güterrecht

- **Fall:**

Die Eheleute heiraten am 20.03.2000. Der Ehemann hat Schulden in Höhe von 10.000 € aus einer gescheiterten Selbständigkeit, die Ehefrau hat kein Vermögen. Während der Ehe sind beide berufstätig, er ist hieraus in der Lage auf seinem Konto bis zum Ende der Ehe 50.000 € anzusparen und eine Eigentumswohnung zu kaufen, deren Alleineigentümer er ist, ebenfalls im Wert von 50.000 €. Die Ehefrau lebt ebenso sparsam und spart bis zum Ende der Ehe 30.000 € auf einem Sparbuch an. Die Eheleute trennen sich im Februar 2013. Nach Zustellung des Scheidungsantrags der Ehefrau an den Ehemann durch das Gericht am 01.03.2014, wird die Ehe im Januar 2015 rechtskräftig geschieden.

Variante:

Der Ehemann löst im September 2013 sein Konto auf und schenkt die 50.000 € seiner neuen Freundin mit den Worten: „Die Alte soll nichts bekommen“!

- **Fall: BGH Beschluss vom 16.10.2013, XII ZB 277/12 (Lottofall)**

Die Beteiligten streiten darüber, ob ein vom Antragsgegner im Zeitraum des Getrenntlebens erzielter Lottogewinn dem Zugewinnausgleich unterfällt. Die Beteiligten schlossen im Juli 1971 die Ehe, aus der drei mittlerweile erwachsene Kinder hervorgegangen sind. Sie trennten sich im August 2000. Spätestens seit dem Jahr 2001 lebt der Antragsgegner mit seiner jetzigen Partnerin zusammen. Im November 2008 erzielte er zusammen mit ihr einen Lottogewinn von 956.333,10 €. Auf den der Antragstellerin am 31. Januar 2009 zugestellten Scheidungsantrag wurde die Ehe durch Verbundurteil vom 23. Oktober 2009, rechtskräftig seit 3. Dezember 2009, geschieden, der Versorgungsausgleich geregelt und der Antragsgegner zu einer monatlichen Unterhaltsleistung in Höhe von 297 € bis März 2014 an die Antragstellerin verpflichtet. Im vorliegenden Verfahren verlangt die Antragstellerin Zugewinnausgleich in Höhe von insgesamt 242.500 € unter Berücksichtigung der Hälfte des auf den Antragsgegner entfallenden Anteils an dem Lottogewinn. Das Amtsgericht hat den Lottogewinn in die Berechnung des Zugewinnausgleichs einbezogen und dem Antrag der Antragstellerin in vollem Umfang stattgegeben. Auf die Beschwerde des Antragsgegners hat das Oberlandesgericht die erstinstanzliche Entscheidung abgeändert und den Antragsgegner lediglich zur Zahlung von 7.639,87 € verurteilt. Die Antragstellerin möchte mit der Rechtsbeschwerde die Wiederherstellung der amtsgerichtlichen Entscheidung erreichen.

- § 1519 BGB Vereinbarung durch Ehevertrag

Vereinbaren die Ehegatten durch Ehevertrag den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft, so gelten die Vorschriften des Abkommens vom 4. Februar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft. § 1368 gilt entsprechend. § 1412 ist nicht anzuwenden.